

Grob anstößig: Werbung für Prostitution – verboten oder nicht?

Doris Vorloeper-Heinz, AJS Landesstelle NRW e.V.

Dortmund, 15.11.2016

AJS Landesstelle NRW e.V.

Stärken und Schützen

Erzieherischer Kinder-
und Jugendschutz

Primärprävention



Zeitliche Entwicklung

1952/1968 -2002

Werbung für Prostitution war schlechthin ordnungswidrig

Abstraktes Gefährdungsdelikt: Jugendschutz

Werbung für Prostitution galt per se als grob anstößig, es brauchten keine weiteren Merkmale hinzutreten

Prostitution fand im Verborgenen statt

2002

Einführung des Prostitutionsgesetzes

2006

BGH-Rechtsprechung zu § 120 OWiG

§ 120 OWiG: Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

(...)

2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagern, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

2002

Einführung des Prostitutionsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes kann an dieser Auslegung des § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, die eine **abstrakte Gefährdung** [Jugendschutz] ausreichen lässt, **nicht festgehalten** werden.

Mit dem Prostitutionsgesetz hat der Gesetzgeber einen Wandel in weiten Teilen der Bevölkerung, die die **Prostitution nicht** mehr schlechthin als **sittenwidrig** ansehen, Rechnung getragen.

Ziel: rechtliche Besserstellung der Prostituierten

2006

Grundsatzurteil BGH I ZR 65/05 v. 13. Juli 2006

Fall: Bordellanzeigen in einer Zeitung

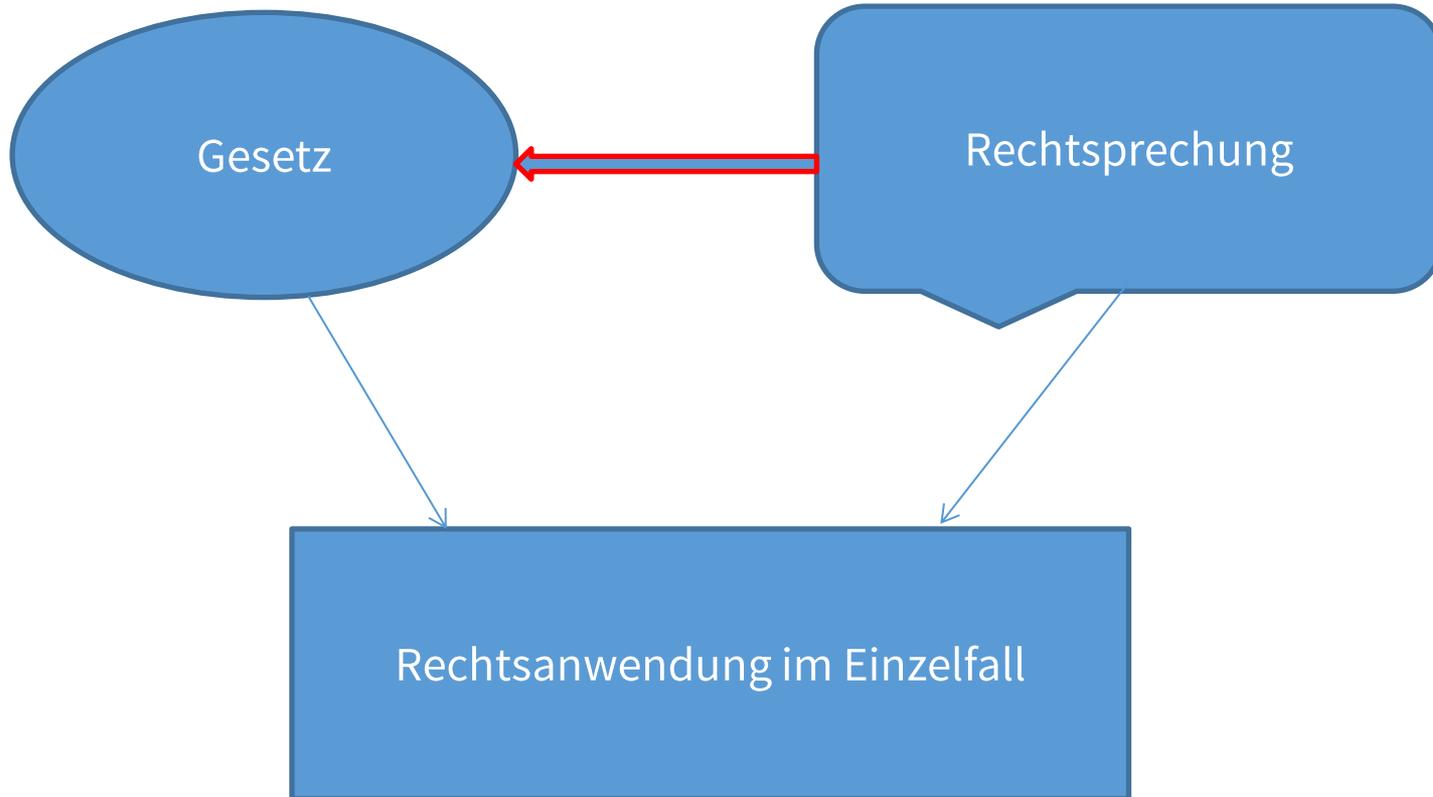
§ 119 Abs. 1 Nr.1 OWiG (-)

„In Anbetracht eines gewandelten Verständnisses in der Bevölkerung, wonach die **Prostitution überwiegend nicht mehr schlechthin als sittenwidrig** angesehen wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die in Rede stehende Werbung das **körperliche oder seelische Wohlbefinden** mehr als nur geringfügig **beeinträchtigt** worden ist.“

Folge der BGH Rechtsprechung

Es ist deshalb nicht an einem generellen Verbot jeder Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen nach § 120 Abs. 1 OWiG festzuhalten, sondern das **Verbot** auf Fälle zu beschränken, in denen durch die Werbung eine **konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, insbesondere des Jugendschutzes**, eintritt.

- Werbung ist in Aufmachung, Inhalt oder Umfang nicht in der **gebotenen zurückhaltenden Form** erfolgt.
- Art des Werbeträgers und seine Verbreitung ist geeignet, die Schutzbedürftigen Rechtsgüter zu gefährden;
- Insbesondere Belange der Allgemeinheit, **Kinder- und Jugendschutz**



2016

Kommerzialisierte Sexualität?

Dynamischer Prozess der Kommerzialisierung entsprechend der technischen Entwicklungen wie Internet, Smartphone.

Grenze für Werbung: Jugendschutz

=> Einschränkung der Publizität

=> Einschränkung der Kommerzialisierung

Ziel: ungestörte, sexuelle und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Gelingt dies durch Abschirmung von Medien und sonstigen werbenden Einflüssen?

Bordelle als Lifestyle-Event?

Moderne Großraumbordelle

Wellnessoasen

Unterhaltungsveranstaltungen

Verpflegung

Prostitution nur ein Faktor der Unterhaltung

Bordell für jedermann / Bordellbesuch gilt als unanstößig

Werbung für Prostitution = gesellschaftsfähig wie Waschmittelwerbung?

Welches Bild wird Minderjährigen vermittelt: Ist es normal, in den Puff zu gehen?

Welches Rollenbild wird Kinder- und Jugendlichen von Prostituierten vermittelt?

Ständige sexuelle Verfügbarkeit nach dem Willen des Freiers
Über- und Unterordnungsverhältnis
Sexualität als Ware und Konsumgut

Anstößig?

Pinneberg

Gewerblich angemeldeter Bordellbetrieb gegenüber einer **Moschee**

Privates Bordell in Nähe einer **Grundschule**

Bordellbetrieb und Flüchtlingsunterkunft in einem Haus

Anwohner und die Stadt suchen nach einvernehmlichen Lösungen

Plakatwerbung mit dem Slogan:

„Sie lieben Obst? Hier findet Man(n) die heißesten Früchtchen der Stadt“

Prüfungsmaßstab: Wie ist die Werbung gestaltet und gefährdet sie Kinder und Jugendliche.

Dienstleistung Sex darf beworben werden

- > anstößige Werbung
- > offene Diskriminierung/Herabwürdigung/Belästigung
- > Reduzierung auf sexuelle Funktion/ständige sexuelle Verfügbarkeit
- > Eindruck, Personen seien käuflich zu erwerben
- > keine übertriebene Nacktheit/Pornografie

Grob anstößige Werbung

Frau mit einem Stringhöschen bekleidet, das Gesicht ist mit einer Tiermaske verdeckt, die Brust von den Haaren der Frau verdeckt.

Darunter die die Angabe einer Internetadresse mit dem Zusatz Erotik Portal

-> Frau wird zum bloßen Objekt sexueller Begierde degradiert

-> der Hinweis auf die Erotik Seite schafft für Kinder und Jugendliche einen erheblichen Anreiz, ihrer Neugier nachzugehen, was es mit einer in dieser auffällig beworbenen Internetseite auf sich habe.

-> keine gebotene Zurückhaltung der Werbung

-> Prostitutionsgesetz: Förderung der sozailen Stellung der Frau, nicht aber Förderung der Prostitution mit den negativen Begleiterscheinungen

Verboten

Werbung auf einer Internetseite mit detaillierten sexuellen Leistungsbeschreibungen

OLG Zweibrücken Beschluss v. 07.04.2008 Az. 1 Ss 178/07

Die **detaillierten Leistungsbeschreibungen** sowie **Zeit- und Preisangaben** widersprechen eklatant dem Anforderungsprofil des BGH an eine zulässige Werbung. (...) Die dargestellte **Kommerzialisierung von sexuellen Handlungen** verstößt auch unter Berücksichtigung eines geänderten Verständnisses in der Bevölkerung dem Anstandsgefühl der Allgemeinheit.

Verboten

OLG Zweibrücken Beschluss vom 30.01.2009 Az. 3 W 182/08

Prostitution in Wohngebäuden

Die Ausübung der Prostitution sei auch heute noch – trotz Prostitutionsgesetz – mit einem sozialen Unwerturteil behaftet. Dadurch resultiert eine **erschwerte Vermietbarkeit und Verkäuflichkeit der Wohneinheiten**. Die hierin liegende **Eigentumsstörung** müssten die übrigen Eigentümer nicht hinnehmen.

-> rein monetärer Ansatz

-> Frauenrechte/Persönlichkeitsrechte der Frauen?

-> Jugendschutz?

Verboten

OVG NRW – Beschluss vom 24.06.2009 Az. 5 B 464/09

Großformatige Werbung auf einer Hecktür eines öffentlich abgestellten Fahrzeugs Die Abbildung zeigt das entblößte Gesäß einer Frau, das die Breite des Fahrzeugs etwa zu 2/3 ausfüllt. Im Straßenverkehr werden mit dieser aufdringlichen Bebilderung Verkehrsteilnehmer konfrontiert, ohne sich dem entziehen zu können.

Gefährdung für Kinder und Jugendliche

entwürdigende Darstellung

keine gebotene Zurückhaltung

Frauen werden zu einem beliebig austauschbaren Sexualobjekt herabgestuft.

Erlaubt mit Sendezeitbeschränkung

Teletexttafeln mit Werbung für Erotikdienstleistungen

VG München Urt. v. 11.10.2012 Az. M 17 K 10.6273

Das Angebot präsentiert ein **einseitiges, funktionalistisches Bild von Sexualität** und diene ausschließlich dem Ziel der **sexuellen Stimulation sowie der Animation erwachsener Nutzer**, die beworbenen Dienste in Anspruch zu nehmen. Außerdem vermittele das Angebot ein **problematisches Geschlechterrollenbild**, das vor allem auf **Kommerzialisierung und sexueller Verfügbarkeit** basiere.

Sendezeitbeschränkung zwischen 22.00 und 6.00 Uhr

Erlaubt, aber anstößig

Tourismusverband in Frankfurt warb mit Bordellen in Frankfurt als ein „Highlight“ der Stadt mit dem Slogan:

„Frankfurts verruchte Meile. Harte Jungs und käufliche Liebe. 24 Stunden geöffnet. Rot leuchtendes Abenteuerland“

Darunter Bordelle mit der Werbung

„Fast ausschließlich Mädchen aus Rumänien und Bulgarien“

„im 4. Stock nur Transsexuelle und 90 Prozent Osteuropäerinnen“

-> Broschüre wurde wegen massiver Kritik gestoppt

-> Menschenverachtend

-> Armutsprostitution, Verelendung, Menschenhandel, Ausbeutung

Erlaubt

Taxi mit Werbeaufdruck für Großbordell

Werbung für Preisschießen, für das Preise in dem Kölner Bordell überreicht werden

Radio-Werbung für Eros-Center „internationale Frauen erwarten Sie“ –
(Sendezeitbeschränkungen sind zu beachten)

Plakate ohne anstößige Inhalte für Bordelle

Quo vadis?

Gewöhnung an Bordellwerbung im öffentlichen Raum

Bordelle mit Eventcharakter als allgemeine Unterhaltung

Käufliche Sexualität, ohne Berücksichtigung des Willens und die Rechte der Frauen in intimen Situationen

Verschärfung der Werbemaßnahmen, um die Aufmerksamkeit des Kunden zu erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Doris Vorloeper-Heinz
Dortmund, 15.11.2016

Tel. 0221.92 13 92-0
www.ajs.nrw.de